

Elektronische Einlegung eines Widerspruchs

Sie können Ihren Widerspruch auf folgendem elektronischen Weg übermitteln:

Nach [Art. 3a Abs. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz](#) können Sie uns einen Widerspruch gegen einen Verwaltungsakt der angeschlossenen Innungen elektronisch übermitteln. Voraussetzung dafür ist, dass Sie den vom Gesetzgeber vorgesehenen elektronischen Übermittlungsweg beachten. **Die Übermittlung per einfacher E-Mail ist rechtlich nicht möglich.**

E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur

Das Dokument, das Ihren Widerspruch enthält, muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinn des Signaturgesetzes versehen sein. Dafür müssen Sie eine Signatureinrichtung für qualifizierte elektronische Signaturen (Signaturkarte und Kartenleser) verwenden. Die Signaturkarte (Smartcard) wird von verschiedenen Trustcentern herausgegeben. Informationen über die elektronische Signatur finden Sie bei der [Bundesnetzagentur](#) .